

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Ver-
tretern, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 24.

Dienstag, den 25. Februar

1890.

Erlass.

das Zurückstellungsverfahren der Reservisten, Landwehr- leute, Ersatz-Reservisten und Landsturmpflichtigen betr.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Verbindung mit §§ 118, 120, und 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres

- Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ersten Aufgebots,
- Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots,
- Ersatz-Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots und
- Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots beziehentlich hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgemindert werden könnte,
- die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde,
- in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirtschaft für unabwieslich notwendig erachtet wird.

Etwas Gesuche sind gemäß § 123, 1 der Wehrordnung bei dem Stadtrathe bez. Gemeindevorstande anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befunds darüber eine an den unterzeichneten Civilvorstehenden der Ersatz-Commission einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Zur Verathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete königliche Ersatz-Commission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft

den 4. März e., von Mittags 12 Uhr an
im Rathhause zu Kößnitz,

den 6. März e., von Vormittags 11 Uhr an
in der Eberweinschen Restauration in Eibenstock,

den 11. März e., von Vormittags 11 Uhr an
im Gasthof zur Sonne in Schneeberg,

den 13. März e., von Vormittags 11 Uhr an
im Rathhause zu Johannegeorgenstadt

und

den 17. März e., von Vormittags 1/2 11 Uhr an
im Bade Ottenstein in Schwarzenberg

Sitzung halten.

Das Gesamtergebnis der Wahlen

liegt zwar noch keineswegs übersichtlich vor, aber schon ein oberflächlicher Blick zeigt eine Verschiebung der politischen Stimmabgabe von rechts nach links. Endgiltige und theilweise Wahlergebnisse, vor Allem aber eine Unmasse von Stichwahlen! In endloser Folge schleppt der Telegraph herbei, wie am 20. Februar in den 397 Wahlkreisen zwischen Kurischem Haff und Bodensee, zwischen Mey und polnischer Grenze abgestimmt worden ist. Es fällt dem Nicht-Politiker schwer, sich in diesem „Stimmengewirr“ zurechtzufinden. Aber selbst dem oberflächlichsten Beschauer treten aus dem Wust der Wahlausfall-Depeschen zwei Thatsachen greifbar entgegen: ein starker Rückgang der Stimmen der bürgerlichen Parteien und ein um so gewaltigeres Anschwellen der sozialdemokratischen Stimmen. Beides geht Hand in Hand und verstärkt sich gegenseitig zu einem Gesamter-

gebnis, das alle Befürchtungen übertroffen hat. Davon heißt keine Maus einen Faden hinweg; man muß sich Das in seiner ganzen Tragweite und Folgeschwere und in allen seinen Einzelheiten klar machen. Nur auf Grund genauer Einsicht kann man dazu gelangen, das nächste Mal die Scharte auszuweihen. Die Sozialdemokratie hat große Erfolge erzielt in dem katholischen Köln wie in dem protestantischen Halle, in der Handelsstadt Hamburg wie in der Universitätsstadt Kiel und der Kunststadt München, in dem industriereichen Sachsen wie in dem aderbautreibenden Hannover, in dem dünnbesiedelten deutschen Osten wie in der dichtbevölkerten Rheinprovinz. Sogar der „feste Thurm“ des Centrums ist in mehreren Wahlkreisen bedroht. Die Sozialdemokratie führte den Wahlkampf gegen alle und jede Partei. Es machte ihr keinen Unterschied, ob sie in dem einen Wahlkreis sich mit den Deutschfreisinnigen, in dem andern mit den Ultramontanen, in dem dritten und vierten mit

den Welsen oder Französlingen verbrüberte — in denjenigen Wahlkreisen, auf die es ihr ankam, kehrte sie dessen ungeachtet gegen dieselben Parteien ihre Waffen. Alle anderen Parteien betrachtet die Sozialdemokratie eben als „reaktionäre Masse“; sind einzelne dieser Parteien verbittert oder verblendet genug, einander zu bekämpfen, so unterstützt die Sozialdemokratie dieses Beginnen, um nachher desto sicherer über alle Zersplitterten und gegenseitig Geschwächten zu triumphieren. Die Gewinner dieses Wahlkampfes sind denn auch einzig die Sozialdemokraten.

Gab es bei den 87er Wahlen noch 61 Stichwahlen, so ist diese Zahl diesmal auf ungefähr 110 gestiegen. Weinade der dritte Theil sämtlicher 397 Wahlkreise muß erst ein zweites Mal an die Urne treten, ehe er die Fahne kennt, die demnächst über ihm weht. Bei diesen massenhaften Stichwahlen stehen alle Parteien einander gegenüber. Es ist fast überall anders, wer die Entscheidung in der Hand

Die von der verstärkten Ersatz-Commission getroffene Entscheidung ist, dafern dagegen von dem ständigen militärischen Mitgliede der Ersatz-Commission Einspruch nicht erhoben wird, endgültig, behält jedoch nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine Gültigkeit.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblicke der Einberufung sind unzulässig.
Schwarzenberg und Schneeberg, am 11. Februar 1890.

Die königliche Ersatz-Commission in den Aushebungs- bezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Der Civil-Vorsitzende:
Frhr. v. Wirking.

Der Militär-Vorsitzende:
v. Zeschau.

Oberstlieutenant z. D. u. Kommandeur des
Landwehrbezirks „Schneeberg“. St.

Das Waisenhaus zu Böhla betr.

Die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft unterläßt nicht, die Gemeinden bez. Ortsarmenverbände des Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß zu Ostern dieses Jahres im obererzgebirgischen Waisenhaus zu Böhla durch den Abgang der zu confirmirenden Jünglinge mehrere Stellen zur Erledigung kommen und daß Anmeldungen von zur Aufnahme geeigneter Kinder unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse spätestens bis

zum 20. März dieses Jahres

bei der unterzeichneten Behörde zu bewirken sind. Aufnahmefähig sind:

- arme Waisen, und zwar nicht nur elternlose, sondern auch vater- oder mutterlose,
- Kinder, welche aus polizeilichen Gründen ihren Eltern entnommen worden sind,
- Kinder, für welche deren Eltern aus Armuth, Krankheit oder sonstigen Gründen zu sorgen außer Stande sind.

Für jedes Kind, welches auf Kosten eines Ortsarmenverbandes in die Anstalt aufgenommen wird, ist ein jährlicher Verpflegbeitrag von 80 M., welcher auf Ansuchen bis auf 60 M. jährlich ermäßigt werden kann, zu entrichten, wogegen für diejenigen Kinder, welche von Privatpersonen daselbst untergebracht werden, ein jährlicher Verpflegbeitrag von 150 M. zu bezahlen ist.

Mit dem Aufnahmegesuch ist einzureichen.

- eine Bescheinigung über die Geburt und Taufe des betr. Kindes,
- ein Impfschein desselben,
- ein ärztliches Zeugniß darüber, daß das Kind gesund und insbesondere nicht mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit oder einem sonstigen Gebrechen behaftet ist, wegen dessen es einer außergewöhnlichen Pflege oder Beaufsichtigung bedürfte, sowie bei Kindern, welche bereits die Schule besucht haben,
- ein Schulzeugniß.

Schwarzenberg, am 21. Februar 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirking.

Wglr.

Konkurs.

Nachdem der auf Eröffnung des Konkursverfahrens zum Vermögen des Bürstenfabrikanten H. W. Wappler in Schönheide gestellte Antrag zurückgenommen und das unter dem 12. März v. J. wider genannten Wappler erlassene allgemeine Veräußerungsverbot wieder aufgehoben worden ist, wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, den 19. Februar 1890.

Königliches Amtsgericht.

J. B. Schler, H. R.

Grubbe, G. S.